STADT RIETBERG:
BEBAUUNGSPLAN NR. 286 "In der Feldmark"

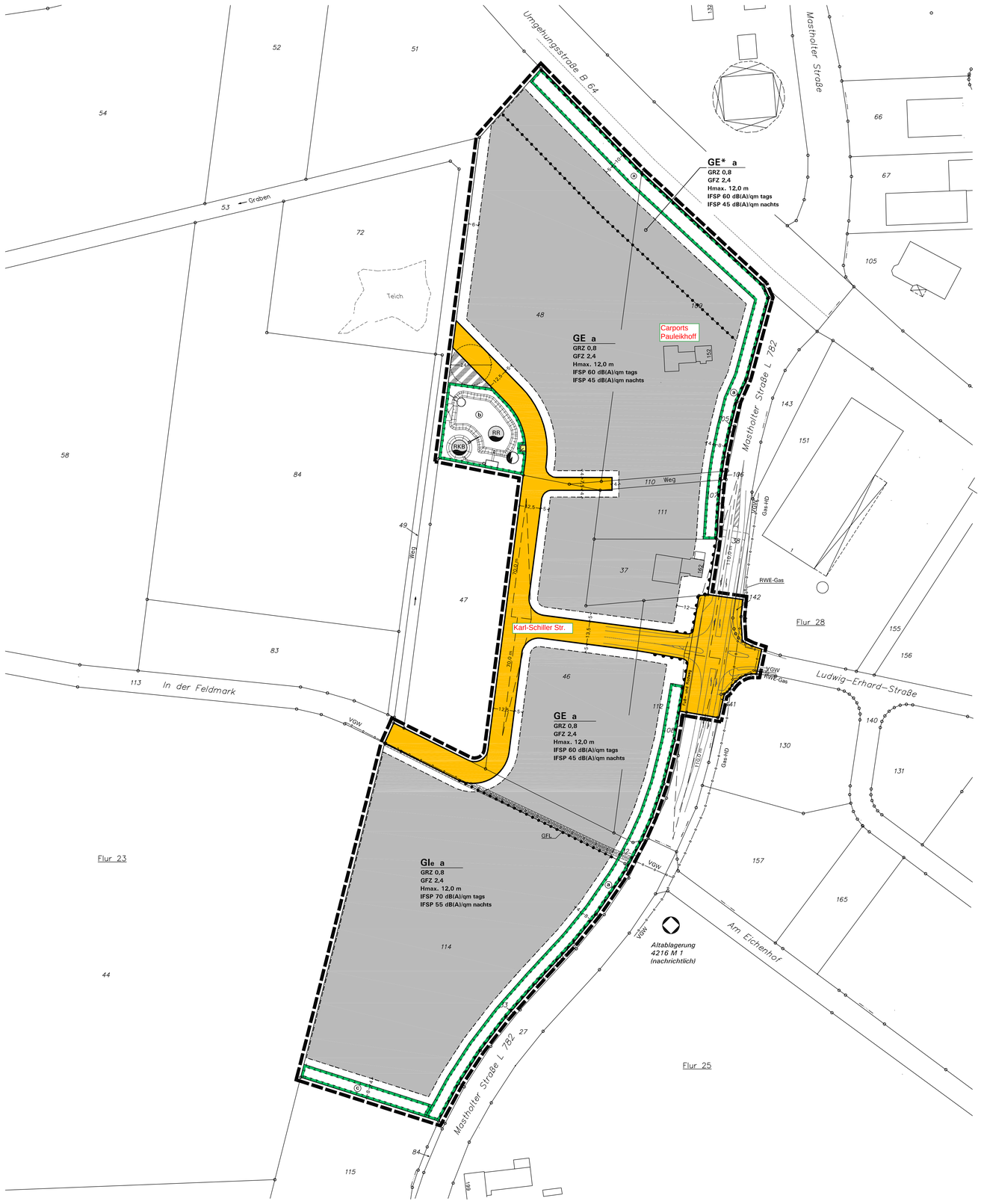

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4 BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluß gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Plangrundlage
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am ..... beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Rietberg, den ..... im Auftrage des Rates der Stadt ..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ..... wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch:..... ..... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Rietberg, den .... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom ..... durch .... Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ..... hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Rietberg, den .... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Rietberg gemäß § 10(1) BauGB am ..... mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Rietberg, den ..... im Auftrage des Rates der Stadt ..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Rietberg, den .... Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: ..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig. Rheda-Wiedenbrück, den .... Vermessungsbüro Bureick

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Rechtsgrundlagen der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanzV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW): i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV.NRW 2000 S. 615);
Landeswassergesetz (LWG NRW): Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

B. Planzeichen, Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

GE

GE*

GIe

IFSP ...dB(A) / qm

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
Die gemäß § 8(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet sein, sich in Grundfläche und Baumasse unterordnen und sind in die Kubatur der Betriebsgebäude baulich zu integrieren.

In der mit **GE*** besonders gekennzeichneten Fläche sind die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auch als Ausnahme nicht zulässig.

1.2 eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
Im eingeschränkten Industriegebiet (GIe) sind nur solche Betriebe zulässig, von deren Betriebsabläufen nachts (Beurteilungszeitraum 22^{00} bis 06^{00} Uhr) keine erheblichen Belästigungen i.S. des § 8 BauNVO ausgehen.

1.3 In den GE-/GIe-Gebieten sind gemäß § 1 (5, 6, 9) BauNVO jeweils unzulässig:

a) Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher Ausgenommen sind i.R. des § 8 BauNVO:
1) Großhandelsbetriebe
2) Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben sind allgemein zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder in Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren steht und die Verkaufsfläche dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und wenn negative Auswirkungen im Sinne des § 11(3) BauNVO nicht zu befürchten sind.

b) Tankstellen

c) Anlagen für sportliche Zwecke

d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

e) Vergnügungsstätten

f) Bordelle und ähnliche Betriebe, die auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind (Eros-Center, Peep-Shows, Swinger- und Privat-Clubs, Dirnenunterkünfte u.ä.).

1.4 Gliederung der GE-/GIeGebiete gemäß § 1(4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, hier: Gliederung durch:
a) immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP),
b) Abstandsliste gemäß Abstandserlass NRW hinsichtlich abstandsbestimmender Emissionen wie Gerüche, Staub, Erschütterungen etc.

zu a) Gliederung durch IFSP
In allen Teilflächen der GE, GE* und GIe sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die jeweils festgesetzten *immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel* (IFSP in dB(A) je m² Betriebsgrundstück) bezogen auf das jeweilige Baugrundstück nicht überschreitet (siehe auch E. Sonstige Hinweise, Punkt 4):

Teilgebiet	IFSP tags (6-22 Uhr) und nachts (22-6 Uhr)
- Fläche 1 bis	
- Fläche 4a:	IFSP 60 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts
- Fläche 4b:	IFSP 70 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts

Vereinfachung für gering lärmemittierende Betriebe (*Kappungsgrenze*):
Ein Betrieb ist bereits zulässig, wenn der Beurteilungspegel der von ihm emittierten Betriebsgeräusche einen Wert von 15 dB(A) unter dem kritischsten Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort im Einwirkungsbereich des Betriebes nicht überschreitet.

Grundlagen und Definition IFSP: siehe Schalltechnisches Gutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, Mai 2007.

zu b) ergänzende Gliederung gemäß Abstandserlass NRW (Fassung vom 02.04.1998, MBl. 1988, S. 744 mit Anhang *Abstandsliste)*, Voraussetzung ist die Verträglichkeit gemäß a) IFSP-Gliederung:
Im gesamten Plangebiet, sind Betriebe und Anlagen der *Abstandsklassen I bis V* und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig.

Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB: Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste können ggf. als Ausnahme zugelassen werden, wenn deren Emissionen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den jeweils zulässigen Störgrad reduziert werden können.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8

GFZ 2,4

H_{max} = ...

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 19 BauNVO), hier: 0,8

2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 20 BauNVO), hier: 2,4

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO) jeweils in Meter über Bezugspunkt: Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss

2.3.1 Zulässige Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Bezugspunkt, gemäß (§§16(3), 18(1) BauNVO) Als oberer Abschluss (= max. zul. Höhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Wand (Attika). Als Ausnahme kann eine Überschreitung der festgesetzten Höhe z.B. durch Dachaufbauten für Maschinenräume, Fahrstühle, Lüftungsanlagen und sonstige durch die Art des Betriebes bedingte Anlagen wie Schornsteine, Spänebunker etc. zugelassen werden.

2.3.2 Hochregallager sind bis zu einer Höhe von 28 m über Bezugspunkt zulässig.

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)

a

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):
abweichende Bauweise gemäß § 22(4) BauNVO: Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch dürfen Länge und Breite der Gebäude mehr als 50 m betragen.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO
= durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich,
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Straßenverkehrsfläche

4.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt, bestehende Ein- und Ausfahrten genießen bei unveränderter Nutzung Bestandsschutz.

5. Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9(1) Nr. 14 BauGB)

RKB

5.1 Regenklärbecken als bauliche Anlage der Regenrückhaltefläche vorgeschaltet.

RR

5.2 Regenrückhaltebecken (naturnah gestaltet), zur Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers mit gedrosselter Einleitung in den angrenzenden namenlosen Graben.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

ⓐ ⓑ ⓒ

6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB):

Planungsziel: Heckenpflanzung entlang der B 64 und der L 782, in einer Mindesthöhe von 1,20 m über der Fahrbahn.
Maßnahmen: (Details siehe Umweltfachlicher Beitrag)

Planungsziel: Naturnahe Regenrückhaltung und Regenklärung und Anlage eines Saumbereiches zwischen Regenrückhaltungsböschung und angrenzender Verkehrsfläche.
Maßnahmen: (Details siehe Umweltfachlicher Beitrag)

Planungsziel: Abpflanzung des Gewerbegebietes zur freien Landschaft hin.
Maßnahmen: (Details siehe Umweltfachlicher Beitrag)

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

7.3 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe von 0,8 bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

+ 6 +

7.4 Maßangaben in Meter

7.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9(1) Nr. 21 BauGB zu belastende Flächen, hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers

7.6 Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB), hier: Trafostation

Gas-HD

RWE-Gas

VGW

7.7 Versorgungsleitungen § 9(1) Nr. 13 BauGB, hier:
Erdgashochdruckleitung L 2309 *(RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH)*
Mitteldruckgasleitung *(RWE Westf.-Weser-Ems Netzservice GmbH)*
Wasserleitung *(VGW)*
Hinweis: Die o.g. Versorgungsleitungen sind nicht eingemessen!

7.8 Festsetzung gemäß § 51a(3) Landeswassergesetz (Änderung des LWG vom 7.3.1995, GV.NW S. 248): Anfallendes unverschmutztes sowie auch verschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Verkehrs- und Stellplatzflächen kann im Pangebiet auf Grund hoher Grundwasserstände nicht vor Ort versickert werden. Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation dem Regenklärbecken (RKB) zugeführt. Das behandelte Niederschlagswasser wird anschließend - hinter dem Auslauf des Regenklärbeckens - mit dem nicht behandlungsbedürftigen Regenwasser in einem nachgeschalteten naturnahen Regenrückhaltebecken (RR) zusammengeführt und dann gedrosselt in den angrenzenden Vorflutgraben eingeleitet (Siehe auch Entwässerungsplanung).

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)

1.1 Dachform und Dachneigung:
a) Hauptbaukörper als Wohn-, Büro-, Sozialgebäude etc.: Satteldach, Krüppelwalmdach oder Zeltdach mit 20°-45° Dachneigung,
b) Betriebsgebäude, Hallenbauten, Nebenanlagen etc: Dachform wie a), außerdem Sheddach, Flachdach oder Pultdach, Dachneigungen allgemein freigestellt.

1.2 Dachgestaltung
Als Dacheindeckung sind für das Hauptdach für Wohn-, Büro-, Sozialgebäude Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in der Farbskala von anthrazit bis schwarz zulässig.
Zulässig sind außerdem im Grenzbereich zwischen schwarz/anthrazit und anderen Farbskalen in Anlehnung an das RAL-Farbregister dunkle Farben wie folgt:
- *dunkelgrau:* soweit vergleichsweise gleich/dunkler als RAL 7015 *schiefergrau*,
- *dunkelgrün:* soweit vergleichsweise gleich/dunkler als RAL 6012 *schwarzgrün*,
- *dunkelblau:* soweit vergleichsweise gleich/dunkler als RAL 5011 *stahlblau*.

Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind andere Materialien und Farben zulässig.
Für Betriebsgebäude, Hallenbauten, Nebenanlagen etc. wird die Dacheindeckung allgemein freigestellt.
Empfehlung: Bei Flachdächern mit einer Größe von mehr als 500 m² sollte - bei entsprechender statischer Eignung - eine extensive Begrünung vorgenommen werden. Die Dacheindeckung ist auf die Fassadenfarbgebung abzustimmen.

1.3 Fassadengliederung:
Gebäudefassaden sind mindestens alle 10 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versprünge oder Versätze von mind. 0,5 m, durch Glasbänder, Farb- oder Materialwechsel oder durch Rankhilfen und wirksame Fassadenbegrünung (Geeignete Arten: z.B. Wilder Wein, Efeu, Knöterich, Blauregen).

1.4 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen:
a) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder blendendem Licht sind unzulässig.
b) An Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen (Schriftzöge, Einzelbuchstaben, Firmensignets o.ä.) dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zu einer Höhe von 1 m unter Traufe oder Flachdachabschluss angebracht werden. Die Höhe dieser Anlagen beträgt max. 1,5 m, die Länge max. 8,0 m. Abweichungen von diesen Maßen können zugelassen werden, wenn die Größe der Werbeanlagen im Verhältnis zur Fassade nur eine deutlich untergeordnete Fläche einnimmt.
c) An Masten bzw. Seilen errichtete Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 6,0 m zulässig.
d) Werbeanlagen entlang Bundesstraßen dürfen nur unter Berücksichtigung des § 9 FStrG, entlang Landesstraßen nur unter Berücksichtigung des § 28 StrWG errichtet werden. Entlang der B 64 und der L782 sind Werbeanlagen nach § 9(1) Nr.1 FStrG bzw. § 28(1) StrWG in einem Streifen von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn unzulässig; bis zu einem Abstand von 40 m bedürfen sie gemäß § 9(2) Nr.1 FStrG der Zustimmung von Straßen.NRW., Ndl. Bielefeld. Eine Beteiligung an den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist somit auch weiterhin erforderlich. Eine Baugenehmigungsfreiheit nach § 65 BauO entbindet ebenfalls nicht von der Einhaltung der o.g. straßenrechtlichen Zustimmungspflicht.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO

2.1 Stellplatzanlagen und Feuerwehrumfahrten:
a) Pkw-Stellplätze mit Zufahrten und Garagenzufahrten sind mit kleinteiliger Pflasterung (Kantenlänge max. 15 x 25 cm) mit hohem Fugenanteil (z.B. Fugenbreite $\geq$ 1 cm) oder mit Rasengittersteinen, Schotterrasen, Kies o.ä. wasserdurchlässig zu befestigen. Abweichend können für Zufahrten eng gelegte kleinteilige Materialien wie Poren-, Klinker- oder Verbundpflaster zugelassen werden; hierbei ist, soweit möglich, überschüssiges Regenwasser seitlich auf dem Grundstück zu versickern.
b) Je angefangene 4 nicht überdachte Pkw-Stellplätze einer Sammelanlage ist zwischen oder neben diesen gleichmäßig verteilt mindestens 1 standortheimischer Laubbaum (Stammumfang $\geq$ 14-16 cm) in einer Pflanzfläche von mindestens 6 m² zu pflanzen und zu unterhalten.
c) Feuerwehrnotumfahrten, die keine weiteren Betriebszwecke erfüllen, sind mit Rasengitter oder Schotterrasen u.ä. zu gestalten.

2.2 Einfriedungen sind bis zu 2 m Höhe als Zäune zulässig, diese müssen jedoch mindestens 1,5 m von Straßenbegrenzungslinien zurückgesetzt sein und sind mindestens 2-reihig geschlossen durch Gehölze straßen-/ wegeseitig vorzupflanzen.
Entlang der B 64 und der L 782 ist - mit Ausnahme der Zufahrten - zusätzlich zur festgesetzten Heckenpflanzung ein lückenloser Stabgitterzaun mit einer Höhe von 1,0 m vorzusehen.

2.3 Gestaltung, Begrünung, Bepflanzung der unbebauten Grundstücksteile der bebauten Grundstücke Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind unter Verwendung standortheimischer Gehölze zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Auf je angefangene 100 m² der gärtnerisch als Grünfläche angelegten Grundstücksflächen ist mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung mit 12-20 cm Stammumfang zu pflanzen.

3. Ausdrückliche Empfehlungen und Hinweise:

3.1 Grünflächen und Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden (vgl. auch Pflanzliste E.3).

3.2 Reserveflächen und zeitweise Betriebsbrachen sollten naturnah als artenreiche, extensiv gepflegte Rasen-/Grünlandgesellschaften, Staudenflur, gelenkte Sukzession o.ä. vorgehalten werden.

3.3 In allen Zweifelsfällen (z.B. hinsichtlich Dachfarbe oder Stellplatzanlagen) wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauaufsicht der Stadt Rietberg empfohlen.

3.4 Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NW.

3.5 Zuwiderhandlungen gegen örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

D. Darstellungen und katasteramtliche Grundlage ohne Festsetzungscharakter

123

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Flurgrenze

vorhandene Gebäude

Erschließungsteilfläche auf Zeit
Bis zur Realisierung eines Gesamtkonzeptes mit Erschließungsring wird hier ein provisorischer Wendehammer eingerichtet.

E. Sonstige Hinweise

1. Bodendenkmale: Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax. 0521/5200239, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

2. Altlasten: Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine Altablagerungen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh (Tel.: 05241/85-2740) umgehend zu benachrichtigen.

Südöstlich des Plangebietes, im Einmündungsbereich *Am Eichenhof / Mastholter Straße (L782)*, ist die Altlast 4216/M1 verzeichnet; hier wurden feste Siedlungsabfälle abgelagert. Da die Vermutung bestand, dass in diesem Bereich möglicherweise Methanausgasungen auftreten können, gab die Stadt Rietberg - bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 269.1 - eine Bodenluftuntersuchung in Auftrag. Im Rahmen der damaligen Untersuchungen konnte in der Bodenluft der Pegel **kein Methan nachgewiesen** werden.
Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden weitere Kontrolluntersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis ist nach heutigem Kenntnisstand eine Gefährdung des Plangebietes durch das Deponiegas Methan aus der o.g. Altlast über die *Mastholter Straße* hinweg nicht gegeben.

3. Pflanzliste: standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze

- Bäume I. Ordnung, Auswahl:		**- Bäume II. u. III. Ordnung, Auswahl:**	
Esche	Fraxinus excelsior	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sand-Birke	Betula pendula	Feldahorn	Acer campestre
Stiel-Eiche	Quercus robur	Hainbuche	Carpinus betulus
Walnuss	Juglans regia	Traubenkirsche	Prunus padus
Winterlinde	Tilia cordata	Vogelkirsche	Prunus avium
- Sträucher, Auswahl:			
Beerenobst div.		Schlehe	Prunus spinosa
Brombeere	Rubus fruticosus	Schw. Holunder	Sambucus nigra
Haselnuss	Corylus avellana	Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Kornelkirsche	Cornus mas	Weißdorn	Crataegus monog.
- Gehölze für Einfriedungen, z.B.:			
Buchsbaum	Buxus sempervirens	Liguster	Ligustrum vulgare
Feuerdorn	Pyracantha coccinea	Rot-Buche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monog.
- Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z.B.:			
Efeu	Hedera helix	Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Geißblatt	Lonicera caprifolium	Knöterich	Polygonum aubertii
Waldrebe	Clematis vitalba	Wilder Wein	Parthenocissus tricusp.

Lageplan - Vorschlag zur Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen SchallLeistungspegeln (IFSP)

(Quelle: Schalltechnisches Gutachten)

STADT RIETBERG, KERNSTADT:
BEBAUUNGSPLAN NR. 286
„IN DER FELDMARK"

Gemarkung Rietberg, Flur 23, 28 **Übersichtskarte:M 1:5.000**

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 Planformat: 116 x 90 cm

Nord

Planbearbeitung:	Planungsstand:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung - R. Nagelmann und D. Tischmann - Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 / 5509-0, Fax. 05242 / 5509-29	**Satzung September 2007** Gez.: Pr / TBe Bearb.: Na / TBe

2286-Satzung.dwg